

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Ostfriesische Geschichte

Wiarda, Tileman Dothias

Aurich, 1797

VD18 90034406

Vierter Abschnitt.

[urn:nbn:de:gbv:45:1-902504](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-902504)

Vierter Abschnitt.

§ 1. Nach einem fürstlichen Aufbot ergreifen die Hofsinger und die Eingefessenen der gehorsamen Aemter die Waffen. Diese und die fürstlichen Truppen marschiren nach Leer, um sich der Nacht-Comtoirs zu bemächtigen. Nach einer hitzigen Action werden die aufgebotenen Bauern und die fürstliche Militz von der ständisch-embdischen Besatzung und den Rentrenten geschlagen, und müssen sich, nach Verlust vieler gebliebenen und gefangenen Leute, zurückziehen. § 2. Der Flecken Leer, und die Oberreider- und Oberledinger-Communen suchen sich bei dem Fürsten über ihr Betragen zu rechtfertigen, § 3. und fassen einen förmlichen Schluß, die Rechte des Vaterlandes mit den Waffen in der Hand zu vertheidigen. Sie ernennen Oberhäupter, die sich Commun-herren nennen, und richten eine militairische Verfassung ein. § 4. Die Generalsstaaten verweisen der Stadt Emden ihr tumultuarisches Verfahren, und rathen ihr, von allen fernern Thätlichkeiten abzusehen. § 5. so wie dem Fürsten die Streitigkeiten in der Gütz beizulegen. Der Fürst lehut die angebotene staatsliche Vermittelung ab. § 6. Die Generalsstaaten finden nicht gerathen, bei den kriegerischen Ausüchten in Europa die ihnen zustehende Garantie und Manutenz der Landesverträge zu handhaben. § 7. Indessen suchen sie die Könige von England und Preussen zu bewegen, mit ihnen zu Abstellung der Brungen gemeinschaftliche Sache zu machen. Beide Könige finden Bedenken, sich mit den ostfriesischen Streitigkeiten zu befassen. § 8. Auf die Nachricht, daß dänische Truppen in Ostfriesland rücken werden, entschließen sich die Generalsstaaten bei einer etwaigen Belagerung der Stadt Emden zum Widerstand, und fördern die Könige Frankreich und England auf, ihnen bei einem hieraus mit dem Kaiser entstehenden Bruch, nach der Trippels Allianz, den traktatmäßigen Beistand zu versetzen. § 9. Der König von Dänemark läßt Emden und ihre Anhänger für fernere Empörungen warnen, und eine Compagnie Infanterie in Ostfriesland einrücken. Sie wird in Aurich einquartiret. § 10. Die Stadt Emden machet den letzten Versuch, den Fürsten zu einem Vergleich zu bewegen, wird aber abschläglich beschieden. § 11. worauf sowohl das Auricher, als das Emders Collegium die Accise verpachten, da denn jedes Collegium sich in den Besitz der Nacht-Comtoiren zu setzen suchet. § 12. Der Kaiser erkennet nunmehr die Execution wider die Rentrenten, und ertheilet ein Auxillatorium auf den König von England, als Churfürsten von Hannover, auf den Churfürsten von der Pfalz und den Bischof von Münster. § 13. Dieses kaiserliche Patent wirket Verzwieselung. Die fürstliche Militz mit den gehorsamen Untertanen und die embdisch-ständische Garnison mit den Rentrenten rücken gegen einander. § 14. Die fürstlichen Truppen werden nach Aurich zurückgedrängt. § 15. Dagegen ziehet das altständische Corps triumphirend in Norden ein. Norden revociret ihre Submission, und tritt wieder zu den alten Ständen

Ständen über. §. 16. Es fügten sich nun auch alle Lemter bis auf Friedeburg zu den alten Ständen oder Renitenten. §. 17. Die Commun, Herren laden das noch fehlende Friedeburger Amt und die Stadt Zurich ein, dem Freiheits-Bunde oder der Consideration beizutreten. §. 18. Da das Emdener Collegium in dem Besitz fast aller Pacht-Comptoren ist: so erhebet es sich wieder, so wie das Zurichser Collegium sinket und außer Activität kömmt. §. 19. Bei diesen Verwirrungen ersuchen die Generalstaaten die kaiserliche Commission, dem Fürsten zur gütlichen Beilegung der Irrungen zu bewegen. §. 20. Die Ritterschaft, Emden, Norden und der dritte Stand tragen bei dem Fürsten auf einen Landtag an. §. 21. Der Fürst schlägt dieses Gesuch, so wie alle Tractaten ab. §. 22. Ein Federkrieg vermehret die Verbitterung an beiden Seiten.

§. I.

Alle Hoffnung zur Ruhe und Frieden war nun 1726 völlig verschwunden. Das alte Collegium suchte sich in dem Besitz der Pacht-Comptoren zu erhalten; dagegen wollte das fürstliche Ministerium den dem neuen Collegio zugesicherten Schutz wirksam zu machen suchen. Der Fürst hatte in aller Stille die Harlingerländer, und die Eingefessenen Zurichser, Strichhausener, Berumer und Friedeburger Amtes aufbieten lassen. Er brachte, wenn die Relation richtig ist, 8843 Mann (d) zusammen. Diese rückten unter Anführung des Oberstlieutenants von Staudach (e) mit 100 fürstlichen Reitern und 100 Soldaten nach Leer. Hier lag noch die Emdener Garnison. So bald man in Leer am 7. April des Morgens um 6 Uhr den Anmarsch der fürstlichen Miliz und der Bauern

(d) Nach der Harlemer Zeitung von 1726 nur 3000 Bauern aus den Lemtern, und 400 Mann aus Harlingerland.

(e) Carl Ferdinand von Staudach war vorhin Droff in Friedeburg. Nach Absterben des Oberstlieutenants von Ungern-Sternberg hatte der Fürst ihn jüngst zum Oberstlieutenant und Chef seiner Truppen und zum Droffen in Wittmund ernannt.

1726 Bauern vernahm, wurden die Sturmglocken angezogen, um die leerer Einwohner und die benachbarten Eingeseffenen zur schleunigen Gegenwehr einzuladen. Der Capitain Andree gieng mit 54 Soldaten nach Yoga, um die ankommende Menge zu recognosciren. Er wurde durch ein starkes Feuer nach Leer zurückgedrängt. Der Oberstlieutenant von Staudach rückte nun bis an Leer. Er ließ auf den sogenannten Sandbergen die Kanonen aufpflanzen. Bei der Wage an dem Ufer hatte die Emden Garnison eine Batterie aufgeworfen. Man feuerte nun von beiden Seiten von dieser Batterie und von den Sandbergen auf einander. Endlich drangen die Bauern und die fürstlichen Soldaten in den Flecken. Man schlug und schoß sich bald in dieser, bald in jener Straße herum. Der Capitain Andree wurde schwer verwundet. Er ließ sich verbinden, und saß hierauf das Commando seiner Compagnie wieder an. Weil er wegen seiner Wunde nicht stehen konnte, so commandirte er sitzend auf einem Stuhle. Endlich gelang es dem Oberstlieutenant von Staudach, die Emden Besatzung hinter ihren Retranchementen zurückzutreiben. Dieser Scharmüßel hielt von 11 Uhr Vormittags bis 3 Uhr Nachmittags an. Grade damals, wie der Emden Besatzung am stärksten zugesetzt wurde, um 3 Uhr rückten die Oberledinger und Oberreiderländer in Leer ein. Sie griffen unter Anführung der sogenannten Commun-Herren oder Deputirten der Dorffschaften die fürstlichen Soldaten und die aufgebotene Mannschaft in der Kreuzstraße, wo diese bereits ihre Kanonen aufgezogen hatten, an. Unterstützt von der Emden Besatzung, drängten sie, nach einem langen Gefechte, die fürstlichen Truppen von einer Straße in die andere zurück. Dungefähr um 9 Uhr des Abends fand der Oberstlieutenant von

von Staudach gerathen, Leer zu verlassen, und sich ¹⁷²⁶ nach Aurich zurückzuziehen. Von Seiten der Emden waren vier Mann, und darunter der Adjutant ~~Barth~~ *Lodram* mann, geblieben. Neune waren verwundet. Die Fürstlichen sollen 136 Mann verloren haben. Außer diesen hatten sie 75 Verwundete. Die mehresten darunter waren Landleute. Die Emden hatten zwei Fahnen und fünf Trommeln erbeutet, und 87 Mann gefangen genommen. Diese Fahnen, Trommeln und Gefangene ließ der Chef der Emden Besatzung, Capitain de Nove an dem andern Tage nach Emden abführen (f). Ich bemerkte nur von dieser Action, daß der Oberstlieutenant von Staudach durch seine Ueberlegenheit die Emden Besatzung aus ihren Retranchementen und aus dem Flecken würde geschlagen haben, wenn mehrere Ordnung unter den aufgegebenen Landleuten geherrschet hätte. Viele von ihnen streiften, statt zu sechten, in Leer herum, schlugen Fenster und Thüren ein, und plünderten die Schränke aus (g). Es läßt sich hier also keine Ordnung gedenken. Dieser blutige Vorfall in Leer zog die mißlichsten Folgen nach sich. Die Erbitterung von beiden Seiten stieg mit jedem Tage, und die Empörung wurde allgemein.

§. 2.

(f) Aus der gedruckten Relation, und aus der Harlemer Zeitung von 1726. No. 16. Die eine erbeutete Fahne gehörte der zweiten Compagnie der Stadt Esens. Sie führte die Inschrift: Da pacem Domine in diebus nostris, und auf der andern Seite: Tempore Pacis cogitandum de bello. Erst 1750 hat das Administrations Collegium diese Fahne einer Esenschen Deputation wieder ausgeliefert. Landschaftl. Acten.

(g) Ein ganzes Heer von Thatsachen, die von einem Notario aufgenommen worden, bewähret dieses. Relation. p. 3 - 8.

1726

S. 2.

Die Eingefessenen des Fleckens Leer und die Communen in Oberreider- und Oberledingerland waren die hitzigsten Renitenten. Seitdem der Drost Lamy du Pont mit den Stuckhausener Bauern in dem Monat Februar in Leer eingefallen war, hatten sie öffentlich die Waffen ergriffen, und militairische Einrichtungen gemacht. Wie der Oberstlieutenant von Staudach seine Mannschaft nach Leer führte, hatte ihm der Fürst ein Rescript mitgegeben, welches er von Eingefessenen des Fleckens Leer und den Oberreider und Oberledinger Communen einhändigen sollte. Es lautete so: „Se. Hochfürstl. Durchl. wollen, daß die Communen und die Eingefessene des Fleckens Leer, die bishero wider Ihre Kaiserl. Majestät und Se. Hochfürstl. Durchl. die Waffen ergriffen haben, solche also fort niederlegen, und sich aller fernern Gewaltthätigkeiten enthalten sollen. — Auch wollen Se. Hochfürstl. Durchlaucht, daß die Communen die Emdischen Soldaten aus dem Flecken Leer wegschaffen, zumalen Ihre Kaiserl. Majestät solche Garnison cassiret haben. Wenn sich die Deputirten des Fleckens und der übrigen Communen hiezu verstehen: so wollen Se. Hochfürstliche Durchlaucht vor Dero Person ihnen und denen Communen Gnade und Pardon wiederfahren lassen. — Hierüber haben die Deputirten der Communen und des Fleckens Leer ihre Erklärung an den Oberstlieutenant von Staudach innerhalb zwei Stunden schriftlich einzusenden. Wenn keine, oder eine unzulängliche Erklärung erfolgt: so werden Se. Hochfürstl. Durchl. zu ihrer Sicherheit und zu Rettung Ihrer, der Kaiserl. allerhöchsten und ihrer Obrigkeitlichen Autorität, ungesäumt das nöthige vorkehren lassen. Sie wollen auch an allen daraus entstehenden

„entstehenden Unglücken unschuldig seyn, zumalen¹⁷²⁶
„den Communen und dem Flecken Leer in dieser Reso-
„lution so viele landesfürstliche Gnade nach so groben
„Verbrechen angeboten wird. Wornach sie sich zu
„richten haben.“ Da der Oberstlieutenant die Leerer
schon in den Waffen verstand, so konnte er das Re-
script nicht abgeben. Erst nach der Action wurde es
den Leerern und den Communen eingeliefert. Sie
beantworteten es am 10. April unter andern so:
„Man hat mit äußerster Behmuth vernommen, daß
„Ihro Hochfürstl. Durchlaucht beigebracht worden,
„als wenn die Eingefessenen wider Ihro Kaiserl.
„Majestät und Ihro Durchlaucht die Waffen er-
„griffen, da doch landkundig ist, daß man sich bei
„Ermangelung des obrigkeitlichen Schutzes, nur
„wider offenbare unerträgliche Gewalt schützen, und
„deswegen die ständische Miliz zu Hülfe rufen müs-
„sen. — Und da noch bis auf den heutigen Tag
„denen Eingefessenen Jammer und Elend, ja der
„gänzliche Ruin angedrohet wird: so kann ihnen die
„Entäußerung der ständischen Miliz nach Recht un-
„möglich zugemuthet werden. — Uebrigens hoffen
„sie zu Gott, er werde Ihro Durchlaucht Herz zu
„Friedens-Gedanken lenken, und schaffen, daß den
„weiteren Landverderblichen Irrungen möge vorge-
„beugert werden, zumalen alle Eingefessenen gerne in
„accordenmäßiger Treue und Gehorsam verharren,
„bet Einbrechung der Accorden aber sich von allen
„ihren Befugsamkeiten nicht verstoßen lassen kön-
„nen.“ Am 12. April sandten sie wieder eine Rechtfertigung ihres Behrmens dem Fürsten ein. Darin drückten sie sich unter andern so aus: „Alle Eingefessenen begehren nichts anders, als die ungefränkte Beibehaltung der Accorden, sind auch so willig, als schuldig, alles auf einen ordentlichen rechtmäßigen
„Aus.“

286 Ein und dreißigstes Buch.

1726 „Auspruch ankommen zu lassen; nur wollen sie hoffen, daß sie nicht ungehört mögen verdammt, sondern ihre habende Befugsamkeit vorzubringen ihnen verstattet werden möge, wozu sie bisher durch widriges Einstreuen nicht gelangen können, sondern von allem Gehör ausgeschlossen worden.“ Den Canzler Brenneisen gaben sie für den Urheber aller dieser Irrungen aus. „Man ist — schrieben sie — „von ihm versichert, daß er eben der Mann „alleine ist, welcher Jahre durch Land und Leute in „Feuer und Flamme zu setzen und das arme Land „durch seine neuerliche Concepte ins äußerste Verderben zu stürzen meditiret, und um seinen unermesslichen bekannten falschen Ehrgeiz zu sättigen, des so theuersten und gnädigsten Landesfürsten Herz von der landesväterlichen Zuneigung und von den unschätzbaren Friedensgedanken zu entfernen „suchet (h).“

§. 3.

Die Leerer, Ober-Reider und Oberledinger faßten nun den Schluß, die Rechte des Vaterlandes, die sie gekränkt hielten, mit den Waffen in der Hand zu vertheidigen. In Leer hielten sie durch bevollmächtigte Deputirten von jeder Commun Versammlungen. Diese Deputirten nannten sie Communherren. Sie schrieben in den verbundenen Communen Beiträge zu ihrem Militärwesen aus, ordneten die Wachen an, und brüchten die widerspenstigen oder säumhaften Eingeseffenen. Auch machten sie hin und wieder, besonders im Gretmer und Emders Amt, Profelyten. Viele Communen in diesen Aemtern schlugen sich zu ihnen. Vereinigte

(h) Fürstl. Finalresolution an Ihre hochmögenden Committenten vom 30 April 1726. p. 26 — 32.

elnigte Communen oder versammlete Vollmachten¹⁷²⁶
 der vereinigten Communen, war die gewöhnliche
 Unterschrift ihrer Verordnungen und Verfügungen.
 Was sie machten, und wie sie dachten, werden ein
 paar Beyspiele erläutern. „Leer, den 9 April.
 „Uns befremdet es sehr, daß ihr euch verwegert
 „habet, einige Mannschafft in Leer zur Mainteni-
 „rung gegen die Räuber zu senden. Wir wollen
 „ euch hiedurch ersuchet haben, hier täglich 6 Mann
 „ zu haben, und auf den ersten Schuß oder Glocken-
 „ schlag Mann bei Mann aufzukommen, bei 10 Kl.
 „ Brüche vor jeden Mann. Sonsten müssen wir
 „ euch zu Raisson bringen. — Unsere Feinde sind
 „ geschlagen, und wir hoffen, der große Gott wird
 „ uns weiter beistehen, daß wir euch und uns für
 „ gewalttreibende Leute suchen zu decken und einen
 „ accordmäßigen Frieden zu haben.“ — Ferner
 an einige Schütmeister in Niederreiderland. „Leer,
 „ den 27 Jan. Es verwundert denen sämtlichen
 „ hier versammelten Communen, daß ihr eure mann-
 „ bare Mannschafft allhie so schlecht einsendet. Ihr
 „ werdet hiemit ersuchet, zur Beibehaltung ständi-
 „ scher Freiheit morgen gegen 10 Uhr eure völlige
 „ Mannschafft allhie denen Communen zu präsentir-
 „ ren; in Entstehung aber werden dieselben euch die
 „ Visite geben, und die Brüche, ehe ihr es erwar-
 „ tet, abholen müssen.“

An die Heuerleute zu Mubde: „Leer, den 20
 „ Jul. Demnach ihr zeithero nachlässig gewesen,
 „ euer Contingent zur Beibehaltung unsrer Freiheit
 „ zu erlegen, als befehlen wir euch, daß ihr euch
 „ gegen 8 Uhr übermorgen bei Uns einfindet, und
 „ eure Quote bezahlet, in Entstehung könnt ihr euch
 „ eine Visite versichern.“ Ferner an die Schüt-
 meister

1726meister zu Böln. „leer, den 3 Aug. Euer Kirch.
 „spiel wird ersuchet, 12 wehrbare Männer, und
 „keine Kinder, mit gutem Gewehr gegen Mit-
 „wochen allhier einzusenden. In Entstehung wer-
 „det ihr die wirkliche Execution nach Bauerrecht
 „zu erwarten haben (i).“

§. 4.

Schon im Anfang Februars, wie das alte Ad-
 ministrationscollegium sich mi. Gewalt in den Be-
 sitz des leerer Pachtcomtoirs gesetzt hatte, schien
 ein Bürgerkrieg unvermeidlich zu seyn. Der Ma-
 gistrat in Emden hatte wiederum die Generalstaa-
 ten zur Handhabung der unter ihrer Garantie er-
 richteten Landesverträge aufgefordert, und sie gebeten,
 den Commendanten Feltmann zu beordern, die hol-
 ländische Garaison in Emden zur Beschützung der
 Pachtcomtoiren auch außer der Stadt zu gebrauchen.
 Bereits einigemale, und zuletzt am 25 Jul. 1725
 hatten die Generalstaaten den Schluß gefasset, sich
 bei den weit aussehenden ostfriesischen Streitigkei-
 ten neutral zu halten. Auch die nun in ihrer Ver-
 sammlung vom 19 Febr. 1726 genommene Reso-
 lution entsprach nicht dem Wunsch der Stadt Em-
 den und der mit ihr verbundenen Stände. Der
 wesentliche Inhalt des hierauf gebauten Schrei-
 bens an den Magistrat ist dieser: „Mit Leidwesen
 „haben wir vernommen, daß die Unruhen in Ost-
 „friesland zu Extremitäten ausgebrochen sind. Von
 „Anfang dieser neuen Streitigkeiten her haben wir
 „beide Partheien zu bewegen gesucht, ihre Strei-
 „tigkeiten in der Güte beizulegen, auch lieber von
 „dem präterdirten Rechte etwas nachzugeben, als
 „die

(i) Sp. facti Beyl. p. 28 — 32.

„die Sachen auf das äußerste kommen zu lassen; 1726
 „allein die Gemüther sind dazu von beiden Seiten
 „nicht geneigt gewesen. Die Stände sowohl, als
 „der Fürst, haben sich an Sr. Kais. Majestät, als
 „obersten Richter im Reich gewendet, und die alten
 „Administratoren wie auch der Magistrat zu Em-
 „den, haben sich auch selbst zu der Zeit, da die
 „Commission schon in Ostfriesland gewesen, erklä-
 „ret, sich Ihro Kais. Majestät Judicatur zu unter-
 „werfen, daher kommen uns die vorgenommenen
 „gewaltthätigen Handlungen besonders zu der Zeit,
 „da täglich die Kaiserliche Decision erwartet wird,
 „so unzeitig als unvorsichtig vor. — Nochmalen
 „wollen wir den Magistrat in Emden und ihre An-
 „hänger hiemit erinnert haben, von allen ferneren
 „Thätlichkeiten abzustehen, ihr Vergehen zu ent-
 „schuldigen, und durch Gelindigkeit die Ruhe wie-
 „der herzustellen; denn die erwähnten Beschwerden
 „wider die Kaiserl. Decrete müssen nicht durch Zu-
 „mull und Thätlichkeiten, sondern durch ordentliche
 „Mittel angebracht werden. Wir wollen uns mit
 „den Feindseligkeiten nicht bemengen, und daher
 „unsere Miliz, welche in Emden lieget, blos zur
 „Sicherheit der Stadt dorten halten, sie aber nicht
 „außerhalb der Stadt, zu den gegenwärtigen Un-
 „ruhen gebrauchen lassen. Ohne uns indessen dar-
 „auf einzulassen, durch wessen Schuld die Befriedi-
 „gung der holländischen Creditoren zurückgehalten
 „wird werden wir, falls deshalb keine schleunige
 „Vorsehrung getroffen wird, uns unseres in den
 „Verschreibungen zugestandenen Rechtes bedienen,
 „und die Execution verfügen lassen — Uebrigens
 „wollen wir von der Weisheit des Magistrats die
 „Enthaltung aller Thätlichkeiten, die Vorbeugung
 „neuer Zumulte, und die Beherzigung der Folgen,
 „Ostfr. Gesch. 7 B. Z „welche

290 Ein und dreißigstes Buch:

1726 „welche solches Versehen nach sich ziehen muß, er-
„warten (k).“

§. 5.

Zwar hatten die Generalstaaten sich vorgenom-
men, sich nicht mit den ostfriesischen Streitigkeiten
zu bemengen, noch weniger der Stadt Emden und
den mit ihr verbundenen Ständen zur Aufrechthal-
tung der unter ihrer Garantie getroffenen Landes-
verträge, die starke Hand zu bieten; indessen sahen
sie zum Besten des Landes und auch wegen ihres
eigenen Interesse gerne, daß die Tumulte nicht wei-
ter um sich griffen und Eintracht und Ruhe wieder
zurücktreten möchten. Sie sandten daher, gleich
nach der letztern in Leer vorgefallenen Action, ihren
Committirten Lewe von Aduard nach Ostfriesland.
Dieser traf am 23 April in Aurich ein (1). Er
stellte dem Fürsten die mislichen Folgen vor, denen
er sich und das Land aussetzen würde, wenn er alle
Vergleichsvorschläge so schlechterdings von der
Hand weisen wollte. Diesen Zweck zu erreichen,
trug er dem Fürsten die staatliche Vermittelung an.
Der Fürst erwiederte hierauf unter dem 30 April
schriftlich: „Er. Hochfürstl. Durchl. haben vor der
„Intercession und Vorsprache Ihrer Hochmögenden
„alle Consideration, weil Ihre Durchl. aber auf eine
„landesväterliche gütige Art, die zu Leer und in der
„Gegend durch die Emden in Aufruhr gebrachten
„Communen zum Abstand ihrer Empörung bewe-
„gen wollen, und diese hingegen auf eine freche
„Weise solche Gnade verworfen haben, — und
„dann

(k) Gegenantwelsung des zwischen den Kaiserlichen
Decreten und den ostfriesischen Accorden nicht be-
findlichen Unterschiedes p. 11 — 14.

(1) Landsch. Acten.

„dann diese Empörung nicht sowohl Sr. Hochfürstl. 1726
 „Durchl., als Sr. Kaiserl. Majestät, und Ihre
 „darunter waltende allerhöchste Autorität betrifft, so
 „wird es Sr. Hochfürstl. Durchl. als einem dem
 „Kaiser und dem heil. Reiche mit Lehnspflicht zu-
 „gethanen Reichsfürsten und Vasallen nicht übel
 „gedeutet werden können, daß sie in dieser die Lehns-
 „Oberherrliche Jura betreffende Sache, ohne Ihre
 „Kaiserl. Majestät Vorbewußt etwas vorzunehmen,
 „Bedenken tragen müssen. — Sr. Hochfürstl.
 „Durchl. haben auch das Dienst-freund-nachbar-
 „liche Vertrauen zu Ihre Hochmögenden hohen
 „Aequanimität, daß Sie diese Resolution Ihnen
 „desto weniger werden misfallen lassen, nachdem
 „Sie die von Sr. Kaiserl. Majestät in Preußen
 „Ihre angetragene Mediation und Intercession auch
 „ablehnen müssen (m).“ — Nach der Rückkunft
 des Herrn Aduard machten die Generalstaaten noch
 einen Versuch, den Fürsten zu einem Vergleich zu
 überholen. Sie schrieben an den Fürsten, „daß
 „es ihnen wehe thäte, daß von Sr. Hochfürstl.
 „Durchl. kein Schritt zu einem Vergleiche gethan
 „würde, und daß nach der Rückreise des Herrn von
 „Aduard neue Thätlichkeiten vorgenommen worden.
 „Sie wollten nicht untersuchen, ob die Kaiserlichen
 „Decrete mit den Landesgesetzen und den Verträgen
 „übereinkämen, oder nicht (n). Sie blieben aber
 „doch

(m) Fürstl. Finalresolut. an Ihre hochmög. Com-
 mittirten vom 30 April 1726 ist besonders abge-
 druckt.

(n) Man hatte sich von beiden Seiten über diese Frage
 lange gestritten. In dem vorigen Jahre war her-
 ausgekommen: Unterschied zwischen den Kaiser-
 lichen Decreten und den ostfriesischen Accorden,
 oder

1726, doch Aussprüche zwischen Partheien, von welchen
 „jede Parthei, zu deren Besten sie ertheilet worden,
 „nicht mehreren Vortheil zu ziehen brauchte, als
 „sie selbst gut fände; ja von welchen sie selbst aus
 „Liebe zum Frieden und aus anderen Gründen, völ-
 „lig abstehen könnte, wenn sie es gerathen achtete.
 „Sie, die Generalstaaten, wollten die wichtigen
 „Gründe nicht wiederholen, welche den Fürsten be-
 „wegen mußten, bei den ickigen Umständen, sich
 „nicht so sehr an die Kaiserlichen Beschlüsse zu hal-
 „ten. Sie wären öfters vorgebracht, und man
 „hätte gehofft, daß er sich dadurch hätte auf andere
 „Gedanken bringen lassen. — Uebrigens hätten
 „sie sowohl wegen der Nachbarschaft, als wegen der
 „großen Summen, die die Holländer denen Ostfrie-
 „sen vorgestreckt und deren Zinsen schon bis auf
 „44125 Gulden aufgeschwollen waren, ein gar zu
 „großes Interesse bei Herstellung der Ruhe in Ost-
 „friesland, als daß sie ihre Aufmunterungen bei
 „Sr. Hochfürstl. Durchl. nicht verdoppeln sollten,
 „um ihn endlich zu überholen, sich geneigter zu
 „einem gütlichen Vergleich zu bezeigen, als bisher
 „geschehen wäre (o).“

§. 6.

Warum sprachen doch blos die Generalstaaten
 von Sühne und Ausgleichung? Warum handhab-
 ten sie nun nicht die Landesverträge, deren Manute-
 nenz

oder accordenmäßige Justification der ostfriesischen
 Stände in puncto submissionis cum clausula: sal-
 vis pacis publicis, und nun grade um diese Zeit
 ließ das Auricher Collegium die accordenmäßige
 Gegenanweisung des nicht befindlichen Unterschiedes
 drucken.

(o) Wagenacr vad. Hist. T. 18. B. 72. p. 517.

nenz sie doch so feierlich übernommen hatten? War. 1726
um überließen sie dem Kaiser die Decision streitiger
Puncte, die nach den Accorden entschieden werden
mußten, deren Interpretation und Auslegung ihnen
von dem fürstlichen Regierhause und den Ständen
übertragen war? Wenn sie jemals gegründete Ur-
sachen hatten, sich bei den ostfriesischen Irrungen
thätig zu zeigen; so hatten sie solche grade zu dieser
Zeit, da die Pachtcomtoire, die selbst ihnen ver-
hypotheciret waren, bald von der einen, bald von
der andern Seite mit Waffen in der Hand bestür-
met und weggenommen wurden. Warum saßen
sie stille, da ihnen doch die parate Execution in
Miszahlung der Zinsen verschrieben war, und iso
kein Heller ihnen ausgezahlt wurde. Und dennoch
beobachteten sie die Neutralität! Ihre Ablehnungs-
gründe zur Handhabung der Verträge nahmen sie
daher, weil so wenig der Fürst als die Stände in
einem so langen Zeitraum, worin sie sich über die
Verträge gestritten hatten, sie gar nicht angespro-
chen hatten, und man sie ist erst wieder herbeiziehen
wollte, da die Sachen durch gerichtliche Proce-
duren eine andere Gestalt bekommen hatten. Sie wollten
also damit sagen, die Stände hätten dadurch,
wenigstens bei den neu vorschwebenden Streitigkei-
ten, ihrer, der Generalstaaten Garantie, entsaget, und
könnten sie also nun in diesem Falle nicht zur Hand-
habung der Accorden aufgefordert werden. So
schrieben sie unter dem 23 Jul. an den Magistrat
in Emden. Schon in dem vorigen Bande hab ich
ausgeföhret, wie die Stände überhaupt und die
Stadt Emden besonders sich wider Willen der Ge-
neralstaaten 1681 an den Kaiser gewandt, und ein
Kaiserliches Protectorium und Conservatorium auf
Brandenburg und Münster ausgebracht hatten, wie

1726ste 1682 mit dem Churfürsten von Brandenburg eine besondere Convention errichtet und wie dadurch die Generalstaaten ihren bisherigen großen Einfluß auf Ostfriesland verlohren haben. Auch dieses Benehmen der Stände mißfiel den Generalstaaten so sehr, daß sie in dem vorgedachten Schreiben vom 23 Jul. der Stadt Emden den Vorwurf machten, als wenn sie sich der staatlichen Assistenz begeben hätten. „Wir können nur — schrieben sie — durch freundliche Mittel der Execution der Kaiserlichen Decrete zuvorkommen, und allenfalls mit andern Mächten überlegen, wie den zu besüchtenden Folgen von den gegenwärtigen Troublen vorzubeugen sey. — Ihre Hochmögenden halten sich versichert, daß, falls der Magistrat dieses reiflich überleget, derselbe wird gestehen müssen, daß in dem Zustande, worin der Magistrat die Sachen seit 1681 hat bringen helfen, von Ihre Hochmögenden nichts mehr gehoffet, noch ihnen angemuthet werden könne (p).“ Dies war indes.

(p) Species facti Beilage p. 21. Dieser Vorwurf veranlaßte den von ständischer Seite ausgegebenen Tractat: Het levende Staatliche Recht van Garantie over de Oostfriesche Accorden. Hierin suchten die Stände zu beweisen, daß die Generalstaaten ihre Garantie nicht zurück genommen hätten, weil sie noch ihre Besatzungen in Emden und auf Leroort hatten, und eben diese ihre Befugsamkeit zur Besetzung bloß in der Garantie gegründet und eine Folge derselben wäre, wie auch, daß so wenig der Fürst, als die Stände sich dieser Garantie begeben hätten, welches sie aus den fürstlichen Huldigungsbrevsalen und dem ständischen Homagial-Eide folgerten. Hierauf erschien von fürstlicher Seite: Kurze Antwort auf den Bericht von der wahren Beschaffenheit des ostfriesisch-staatlichen Guarant

indessen nur ein bloßer Vorwand der Generalstaa-1726
ten. Wäre es ihnen ein Ernst gewesen, sich der
übernommenen Garantie und der Manutenenz zu
entschlagen, und sich mit den ostfriesischen Streitig-
keiten nicht mehr zu befassen, warum zogen sie denn
ihre Besatzungen aus Emden und Leerort nicht wie-
der zurück? Ihre Manutenenz der ostfriesischen Ver-
träge wider die Kaiserlichen Decrete würksam zu
machen, konnte leicht einen Bruch zwischen ihnen
und dem Kaiser veranlassen. Dieses wollten sie bei
ihren friedfertigen Gesinnungen um so viel mehr
vermeiden, weil sie durch die Quadrupelallianz seit
1718 mit dem Kaiser so genau verbunden waren,
nun aber das in dem vorigen Jahre 1725 zwischen
dem Kaiser und Spanien zu Wien errichtete Bünd-
niß die Ruhe in Europa zu stören schien. Die Be-
satzung aus Emden zu ziehen, war gefährlich, wenn
eine fremde Macht bei dem Ausbruch eines wieder
zu befürchtenden Krieges die Stadt besetzen sollte.
Die Provinz Gröningen lag dann dem Feinde offen,
und die Emse war in seinen Händen. Den Nutzen,
den ihre Besatzung in Emden in dem spanischen
Kriege gewähret hatte, konnten sie nicht vergessen.
In Emden wollten sie also die Besatzung zu ihrer
eigenen Sicherheit behalten, und nicht zugeben, daß
diese Stadt angegriffen werden sollte; doch wollten
sie sich mit den Streitigkeiten außer der Stadt nicht
so weit bemengen, daß dadurch Irrungen zwischen
ihnen und dem Kaiser ausbrechen sollten. Freilich

§ 4

war

Guarantierechts. Hierin suchet der Schriftsteller
auszuführen, daß die staatliche Garantie mit der
Kaiserl. und des Reichs Jurisdiction und Hoheit
stritte, daß der Kaiser sie aufgehoben, und selbst
die Generalstaaten sich seit 1681 der Garantie be-
geben hätten.

1726 war auch alsdenn ein Bruch zwischen ihnen und dem Kaiser zu besorgen, wenn Reichs-Executions-Truppen die Stadt belagern und sie die Defension übernehmen wollten; aber alsdenn waren sie als der angegriffene Theil anzusehen, und hatten in dem Falle den ihnen von den Kronen England und Frankreich in der Tripleallianz zugesicherten Beystand zu erwarten. Daß sie diese Tripleallianz (q) bei den ostfriesischen Irrungen in ihrem Gesichtskreise hielten, wird schon der folgende §. zeigen. Sie wünschten indessen die Herstellung der Ruhe in Ostfriesland, und suchten solche durch Ermahnungen, Vergleichsvorschläge und Tractaten zu erhalten. Dies war ihr System.

§. 7.

Wie die Generalstaaten diesem ihrem System treu geblieben, wird der Erfolg zeigen. Sie ließen es nicht blos bei Ermahnungen zum Frieden bewenden, sondern gaben nun auch ihrem außerordentlichen Gesandten in London Heinrich Hop auf, den König von England, der als Churfürst von Hannover verpflichtet war, den zu Hannover zwischen dem Fürsten und den Ständen 1693 getroffenen Vergleich

(q) So lautet der 5 Artikel: »Wenn einer von diesen Allirten durch die Waffen von einem Prinzen oder Staat, er sey wer er wolle, sollte angegriffen werden, so wollen die andern Allirten ihren Fleiß anwenden, dem beleidigten Theile von dem Aggressor Satisfaction zu verschaffen. §. 6. Wenn aber dergleichen Vorstellungen nicht den erwünschten Effect vermögen, so sollen die andern Verbunden seyn, ohne Ausschub ihren Allirten beizustehen, und ihm folgenden Succurs senden &c.« Zinckens europäische Friedensschlüsse 1 Theil p. 557 —

gleich zu handhaben (r), zu bewegen, mit ihnen zu Beilegung der ostfriesischen Streitigkeiten gemeinschaftliche Sache zu machen. Dann ersuchten sie auch den König von Preußen um seine Vermittelung, die in Ostfriesland gestörte Ruhe wieder herzustellen (s). Der König von England war in dem vorigen Jahre bei seiner Anwesenheit in Hannover von den ostfriesischen Ständen um seine Intercession und Beistand angetreten. Durch die Zwischenkunft des fürstlichen Regierungsraths Becker war aber ihr Plan gescheitert. Auch hatten die angebrachten Klagen der unbefriedigten hannoverschen Creditoren dem Könige einen üblen Eindruck von den ostfriesischen Ständen und deren Verfassung beigebracht. Daher konnte nun der holländische Gesandte Hop in London nichts ausrichten. Auch standen dem Könige von Preußen die Kaiserl. Resolutionen und Verfügungen in dem Wege, sich vor der Hand mit den ostfriesischen Streitigkeiten zu befassen. Die Generalstaaten suchten nun nochmals den Fürsten durch dringende Vorstellungen zu bewegen, sich mit den Ständen in Tractaten einzulassen, und durch einen gültlichen Vergleich sich und seine Unterthanen zu beruhigen. Der Fürst wies aber nochmals die Tractaten von der Hand, und wollte von den Kaiserlichen Decreten nicht abweichen. Zwar

schrieb
 (r) Hier irrten sich die Generalstaaten. Durch Vermittelung der Churfürsten von Hannover und Brandenburg war freilich der Vergleich 1693 abgeschlossen, sie hatten aber die Gewährleistung nicht übernommen. Indessen hatte die Krone England durch ihren Gesandten Wynwood zugleich mit den Generalstaaten 1606 die Garantie über den damaligen Emden Landtagsschluß übernommen. S. diese Geschichte 3 Band p. 509.

(s) Landschaftl. Acten. I. 2. 200. W. (1)

1726 schrieb er — wären die Kaiserlichen Decrete als Aussprüche zwischen Partheyen anzusehen, welchen mit Bewilligung beider Partheyen entsaget werden könnte; sie wären aber zugleich solche Aussprüche, wobei auch der Lehns herr interessiret wäre, und von welchen der Lehns mann nicht abgehen könnte, ohne die Rechte des Lehns herrn zu kränken; und dieses konnte er als Reichsfürst nicht thun (t).

§. 8.

So bald die Generalstaaten nachher in Erfahrung brachten, daß der Fürst im Begriff stand, dänische Truppen in die Provinz zu führen: so entschlossen sie sich, ernsthaftere Maasregeln zu treffen, weil sie befürchteten, daß Emden in Belagerungsstand gesetzt, erobert und mit fremden Truppen besetzt werden könnte. Dieses war schnurstracks wider ihr obbemeldetes Interesse. Sie faßten den schleunigen Schluß, ihre Besatzung sowohl in Emden als in Leerort mit zwei Bataillonen zu verstärken. Hievon ertheilten sie gleich dem französischen, englischen und preussischen Gesandten in dem Haag Nachricht. Dem letztern wohl darum, weil auch der König von Preußen in Emden eine Besatzung hatte, und daher nicht zugeben konnte, daß die Stadt angegriffen würde. Frankreich und England forderten sie auf, ihnen den in der Tripleallianz 1717 zugesicherten Beistand zu verleihen, wenn die ostfriesischen Unruhen zwischen ihnen und dem Kaiser oder einer andern Macht einen Bruch veranlassen sollten. Den König von Dänemark ersuchten sie, mit ihnen gemeinschaftliche Sache zu machen, um die ostfriesischen Streitigkeiten durch einen Weg der Sühne zu heben. Hiemit wollte sich aber der König nicht befassen.

(t) Wagenaer c. I.

befassen. Er war der Meinung, daß man den Kaiserlichen Decreten ihren Lauf lassen mußte. Nachher schlugen nochmal die Generalstaaten vor, daß man unter dänischer und ihrer Vermittelung in dem Haag und zwar in der Art einen Vergleich bearbeiten möchte, daß man die Kaiserl. Decrete, so fern sie den alten Landesverträgen nicht widersprächen, zum Grunde legen mußte. Aber auch dieser Vorschlag wurde von der Hand gewiesen (u). Da zu gleicher Zeit die Kaiserlichen Verfügungen an die Commissarien, den König von Pohlen und den Herzog von Braunschweig, wie auch an die Churfürsten von Pfalz und Cöln ergingen; so waren in dem Monate Jul. die Cabinetter in Wien, Mannheim, Bonn, Dresden, Braunschweig, Berlin, Copenhagen, London, Paris und der Staatsrath in dem Haag über die ostfriesischen Streitigkeiten in Bewegung. Vorerst hatte es indessen bei der Verstärkung der holländischen Besatzungen in Emden und Leerort sein Bewenden.

§. 9.

Die ersten Folgen der blutigen Action in Leer waren die gewöhnlichen, nämlich schriftliche Anzettelungen, Klagen und Rechtfertigungen von beiden Seiten. Das fürstliche Ministerium klagte über Gewalt, Renitenz und Empörung wider den Kaiser und den Landesherrn. Die Administratoren des Emden Collegii suchten sich dadurch zu rechtfertigen, daß die ständische oder emdische Miliz auf Verlangen der leerer Eingefessenen, um sie für einem Ueberfall der Stieckhausener und Lengener Bauern, und deren Savitien zu schützen, den Flecken Leer besetzt hätte. Dazu, sagten sie, wären diese gedrängten Ein-

(u) Wagenaer e. l. p. 519 und 520.

1726 Eingefessenen um so viel mehr befugt gewesen, weil die ständische Miliz zur Erhaltung der innern Ruhe angeordnet worden, der Fürst aber so wenig, als die Kaiserliche Salvogarde zu dem Schutze der leerer Vorsehrungen getroffen hätten. Uebrigens behaupteten sie, daß der Oberstlieutenant von Staudach dadurch, daß er zuerst Feuer gegeben, die veranlassende Ursache des vergossenen Blutes gewesen. Daher nahmen sie ihre Hauptentschuldigung aus der Nothwehr. Der Fürst besürchtete nun, daß die Empörung weiter um sich greifen möchte. Er wandte sich unter dem 16 April an den König Friedrich IV. von Dänemark, und bat um schleunige Hülfe zur Stillung des Aufruhrs. Der König ließ sofort durch seine Kriegscanzlei dem Commendanten in Oldenburg aufgeben, zwei Compagnien Infanterie in das an der ostfriesischen Gränze liegende Amt Ape zu verlegen, und solche auf etwanige Requisition des Fürsten nach Ostfriesland rücken zu lassen. Dann erhielt der oldenburgische Landrath Adam Lewin von Wigleben den Königlichen Auftrag, sich ungesäumt nach Emden zu verfügen, um den Magistrat und ihre Anhänger von allen ferneren Empörungen gegen den Fürsten, ihren Landesherren, abzunehmen. Er sollte die Drohung hinzufügen, daß widrigensfalls der König, als ein Reichsstand und nächster Nachbar des Fürsten denen Reichs-satzungen gemäß, solche Aufrührer in ihre Schranken zurückführen würde. Der Einmarsch der Dänen verzögerte sich indessen noch zwei Monate (v). Wahrscheinlich war die Ursache davon, weil der Fürst nach den Landesverträgen keine fremde Truppen ohne Vorwissen der Stände in die Provinz ziehen durfte, und daher er, um neuen Irrungen vor

(v) Landschaftl. Acten.

vorzubeugen, erst die Kaiserliche Autorisation ab 1726 warten wollte. Auf das fürstliche Gesuch erfolgte am 19 Junii die Kaiserliche Genehmigung durch ein Rescript an die Kaiserlichen Commissarien (w). Hierauf rückte unter Anführung des Obersten von Schwermann im Anfang Julii vorerst eine Compagnie in Ostfriesland ein, und wurde in Aurich einquartieret.

S. 10.

Nochmal machten die Emden einen Versuch, den Fürsten zu einem Vergleich zu bewegen. Unter dem 29 May schrieben sie an den Fürsten: „Die „Streitigkeiten werden, wenn ihnen durch einen „gütlichen Vergleich nicht zeitig vorgebeuget werden „sollte, allerhand gefährliche Suiten nach sich ziehen, „die alle vorigen Landesstrafen weit übersteigen, und „mit dem Lande besorglich das Garaus machen werden. „Ew. Hochfürstl. Durchlaucht angebohrne „Gutherzigkeit und landesväterliche Milde und „Vorsorge für das Wohlsenn Dero unter solchen „Uneinigkelten seufzenden Landeseingefessenen, läßt „uns nicht zweifeln, wie wir denn darum ganz un- „terthänigst bitten, Dieselben werden dem Lande „Dero mitleidiges väterliches Herz wieder zuwen- „den, und zu denen zum östern von uns und unsern „Mitständen in tiefster Unterthänigkeit angetragenen „gütlichen Tractaten zu schreiten gnädigst geruhen.“

Der Fürst wollte aber durchaus sich auf keine Tractaten einlassen. Er ließ unter andern auf das vorgedachte Schreiben erwiedern: „Da die in den „Kaiserlichen Decreten entschiedenen Punkte schon „längstens abgethan, so hätten die Emden solchen „Decreten in dem gesetzten Termin nur Parition „leisten

(w) Cont. Sp. F. p. 225.

1726 „leisten sollen, wenn ihnen die gefährlichen Suiten;
 „die ihrem Vorgeben nach alle vorigen Strafen
 „übersteigen, vor Augen schwebten. Eine seltsame
 „Sache wäre es, daß sie mit solchen gefährlichen
 „Suiten in einem Schreiben, darin sie, den Wor-
 „ten nach, Sr. Hochfürstl. Durchlaucht Gnade
 „suchten, Dieselben dennoch bedrohen dürften; wel-
 „chen aber Sr. Kais. Majestät allergerechtest vor-
 „zubeugen Rath wissen würden. — Da sie übr-
 „gens mit offenbaren wider alle Landesverträge lau-
 „fenden Gewaltthätigkeiten noch immer fortführen,
 „so wäre daraus am Tage, wessen Sr. Durchlaucht
 „und Dero übrigen Landeseingesessene sich gegen
 „die Stadt Emden zu versehen hätte (x).“

§. II.

Wie der Fürst nun die Vermittelung der Gene-
 ralstaaten abgelehnet hatte, und sich durchaus mit
 den Emdern und den alten Ständen nicht in Trac-
 taten einlassen wollte, sondern lediglich auf die unbes-
 dingte Unterwerfung der Kaiserlichen Decrete be-
 stand: so faßte das Emden oder alte Collegium den
 Schluß, noch einen Schritt vorwärts zu thun.
 Bisher hatte es geschehen lassen, daß die Accisecom-
 toiren in Aürich verpachtet wurden, und hatte bei
 denen den Holländern verpfändeten Comtoiren nur
 gewisse Pachtcommissarien angestellet; nun aber
 setzte es die Verpachtung selbst wieder in Emden
 auf den 29 Jul. an. Dagegen ließ das Aüricher
 Collegium die Verpachtung auf den 27 Jul. in Aür-
 rich publiciren. Zwar cassirte die Kaiserliche Com-
 mission durch ein gedrucktes Patent das Placat der
 alten

(x) Abgedruckte fürstl. Resolution auf das am 29 May
 1726 an Sie eingekommene Schreiben von den
 Bürgermeister und Rath zu Emden.

alten Administratoren, diese aber setzten ihre Ver-1726
pachtung durch. So wurde denn die Verpachtung
der Accise zugleich von dem Auricher und dem Emden
Collegio vorgenommen. Nun kam es darauf an,
welches Collegium die kräftigsten Mittel hatte, sich
in Possession der Comtoiren zu setzen. In Absicht
der Accise-Pacht war Ostfriesland in sechs Districte
oder sogenannte Klusten vertheilt. Jeder Klust
hatte sein Haupt-Comtoir und seinen besondern Päch-
ter. Die Haupt-Comtoire waren in Emden, Nor-
den, Leer, Oldersum, Aurich und Friedeburg. Da
die alten Administratoren in Emden, Leer und
Gretmer Amt das Uebergewicht hatten: so waren die
Comtoire in Emden, Oldersum und Leer in ihren
Händen. Die Friedeburger und Auricher Comtoire
verblieben dem Auricher Collegio. Auch war dieses
noch im Besiz des Norder Comtoirs, weil der Fürst
in Norden ein Commando stehen hatte. Die alten
Administratoren fanden mehrern Anhang. Sie mach-
ten nun Anstalten, sich des Norder Comtoirs zu be-
mächtigen, und die Pegelung besonders in Emden,
Gretmer, Norder und Auricher Amt unter Assistenz
eines Commando der Emden Miliz, die noch immer
in Leer lag, zu verrichten. So standen die Sachen,
wie neue Kaiserliche Decrete im Ausgang Julii in
Ostfriesland eingiengen (y).

§. 12.

Kaiser Carl VI. hatte inzwischen wider die unge-
horsamen ostfriesischen Stände, die bereits für Rebel-
len erklärt waren, die Execution erkannt. Das
Patent war zu Laxenburg unter dem 9. Jun. von
dem Kaiser unterschrieben. So lauten die wesent-
lichen

(y) Landschafft. Acten und Kaiserl. und Commiss.
Patente.

1726lichen Stellen dieses merkwürdigen Patents: „Wir
 „Carl VI. ꝛ. fügen denen ungehorsamen, friedbrüchi-
 „gen Frevelern von Ständen und Unterthanen in Ost-
 „friesland hiemit zu wissen, was gestalten Wir uns
 „gnädigst versehen, ihr würdet auf Unsere im letztern
 „Patent vom 18. Jan. jüngsthin bewiesene Kaiserl.
 „Langmüthigkeit, wornach euch statt der damals schon
 „wohlverdienten Condemnation in die — angedrohet
 „gewesene Pön des Verlustes aller sowohl ererbten,
 „als sonst erlangten Würden, Diensten, Freiheiten,
 „auch Leib und Lebens, annoch eine Zeit zweier
 „Monaten zu dem Ende bestimmt worden, damit
 „ihr Unjern Kaiserlichen Verordnungen — pure und
 „ohne Anhang einiger Condition durchaus — euch
 „submittiren, und eure schriftliche Erklärung ein-
 „reichen sollet, in die Schranken des rechten Gehor-
 „sams und künftiger Beobachtung euerer Pflicht und
 „Unterthänigkeit einzutreten, nicht verzogen haben.
 „Nachdem aber nichts anders, als eine spöttliche
 „Verachtung sothaner Unserer Kaiserlichen Lang-
 „müthigkeit durch Fortsetzung eures äußersten Troges
 „und Uebermuths erfolget; — als condemniren und
 „verdammen Wir euch ungehorsame, friedbrüchige
 „Freveler, kraft dieser Unserer anderweiten Kaiser-
 „lichen Patente, in die bereits in Unseren vorigen
 „Patenten angedrohte Strafen, und gebieten solchem-
 „nach allen und jeden Churfürsten, Fürsten, geist-
 „und weltlichen Prälaten ꝛ. — hiemit nochmalen
 „ernstlich, und wollen, daß sie zur Niederdrückung
 „und Vertilgung dieser gräßlichen Empörung und
 „Befreiung des Fürsten zu Ostfriesland liebden, —
 „von seiner weltkundigen Noth, Drangsal und täg-
 „lich zunehmender Gefahr, auch allgemeiner Landes-
 „Verheerung, an kräftiger Handreichung wider er-
 „meldete beharrliche rebellische Feinde ihres Vater-
 „landes

„landes nichts erwinden, sondern solche, daferne sie 1726
 „in Dero Gebieten über kurz oder lang betreten wür-
 „den, in gefängliche Haft nehmen, und ermeldeter
 „Unserer Kaiserl. Commission austiefen lassen mögen.
 „Wir erinnern ebenfalls euch alle und jede Landstände
 „und Einwohner, welche an den bisherigen rebelli-
 „schen Unthaten und Verwüstung des Vaterlandes
 „keinen Gefallen tragen, sondern gute Ordnung wün-
 „schen, Friede, Eintracht und Abschaffung aller ein-
 „gerissenen Corruptelen, und des, von abgesetzten
 „alten eigenmächtigen Administratoren und ihren An-
 „hängern, sonderlich der Stadt Emden unter dem
 „falschen Namen der ständischen Freiheit affectirten
 „Dominans, aufrichtig nachrichten, hiemit Reichs-
 „väterlich, daß ihr ferner bei dem rechten Gehorsam
 „bleibet, — auch unsern Kaiserlichen Commissions-
 „Anweisungen und Warnungen willigst gehorchet und
 „solget, welches euch zum ewigen Lob gereichen wird,
 „Ihr auch — sollet mit Unsern Kaiserlichen Gnaden
 „und Schuß begabet, insonderheit aber soll zu Ab-
 „tragung des erlittenen Schadens aus der boshafsten
 „Feinde Vermögen euch geholfen werden.“ — Noch
 wurde durch ein besonderes Kaiserliches Decret vom
 13. Jun. das ständische Erbieten zu dem Verhor-
 rescenzeide wider die subdelegirte Commission als un-
 statthaft verworfen; und dann wurden alle zuletzt von
 den Renitenten eingegebene Schriften, und besonders
 das ritterschaftliche und emdische Conclusum vom
 25. Oct. 1725 aus den Acten gerissen und vernichtet.
 Endlich erkannte der Kaiser Auxiliatoria auf den
 König von England als Churfürsten von Hannover,
 den Churfürsten von der Pfalz, als Herzog von
 Jülich, und den Churfürsten von Cöln, als Bischof
 von Münster, in der Art, „daß sie auf erfolgte
 „Requisition dem Fürsten schleunige Hülfe schicken,
 Ostr. Gesch. 7 B. U „und

1726 „und die in den Waffen befindlichen Rebellen, unge-
 „schont mit Gewalt zu deren Niederlegung zwingen,
 „und darin empfindlichen Ernst vorzukehren, nicht
 „verziehen sollten.“ (z)

S. 13.

Noch weniger, wie jemals vorher, konnte das Administrations-Collegium und die ihnen anhängende Stände oder die sogenannten Rententen ein gültliches Auskommen mit dem Fürsten hoffen. Sich nun den Kaiserlichen Decreten zu unterwerfen, dünkte ihnen zu spät zu seyn, weil sie öffentlich für Rebellen erklärt waren, und keine Gnade mehr zu erwarten hatten. Dieses, und der Gedanke, daß in den Kaiserl. Decreten das Grab der Freyheiten und der Privilegien des Landes und die Auflösung der Verträge liege, wirkte Verzweiflung. Ihr Plan war, es koste, was es wolle, sich der Pacht-Comtoiren zu bemächtigen, dadurch das Aaricher Collegium kraftlos zu machen und außer Activität zu stellen, und dann den Ausgang der ganzen schlüpfrigen Sache dem Schicksal zu überlassen. Die vereinigten Communen hielten noch immer durch ihre Bevollmächtigten, oder die sogenannten Commun-Herren ihre Zusammenkünfte in Leer. Vor und nach waren ihnen in den Monaten Junii und Julii die mehresten Communen aus Stieckhausener, Emden und Gretmer Amt, und aus Aaricher Amt die Niepster Bogten beigetreten. Hieraus ist leicht abzunehmen, daß die Administratoren des Emden Collegii ohne viele Mühe durch ihre Pächter die Pegelung in Leer, Stieckhauser, Emden und Gretmer Amt haben verrichten können. Nun standen sie im Begriff, sich des Norder Pacht-Comtoirs zu bemächtigen, und die

Pegel.

(z) Samml. kaiserl. Patente.

Pegelung im Norder und Berumer Amt vorzu-1726
 nehmen. Um dieses Norder Comtoit zu retten, ließ
 erst der Fürst unter dem 25. Jul. den Magistrat und
 die Bürgerschaft für die Emden und deren Machi-
 nationen warnen. Die Gründe, die der Fürst an-
 führte, waren: die Emden suchten die evangelisch-
 lutherische Religion zu stürzen, den Norder Handel
 zu schwächen, und das ganze Commerzwesen an sich
 zu ziehen. Dann ließ der Fürst die Harlingerländer
 und die gehorsamen Unterthanen in Ostfriesland auf-
 bieten. Außer den Harlingern stellten sich ganz
 Friedeburger Amt, Berumer Amt, und einige Com-
 munen aus andern Aemtern. Diese machten mit den
 fürstlichen Truppen ein Corps von ohngefähr 2000
 Mann aus. Der Oberstlieutenant von Staudach
 führte sie an, und marschirte am 14. August bis an
 das Schott. Hier ließ er ein Lager abstecken. Die
 Commun-Herren in Leer hatten auch ihrer Seits die
 vereinigten Communen aufgeboten. Diese vereinigt-
 en Communen zogen sich zusammen, und rückten
 unter Anführung der Commun-Herren mit drei
 Kanonen nach Wirdum. Die Administratoren von
 Appelle, Stoschius von Rheden, und Ter Brack,
 wie auch der Emden Syndicus Heslingh, wohnten
 diesem Heerzuge selbst bei, theils um Ordnung unter
 den Bauern zu halten, theils für Proviant, Ammu-
 nition und andere Bedürfnisse zu sorgen, theils aber
 auch die Expedition selbst zu dirigiren. Das Ober-
 Commando übernahm der ritterschaftliche Administra-
 tor von dem Appelle. So standen nur eine kleine
 Stunde die fürstlichen und ständischen Truppen von
 einander (a).

U 2

S. 14.

(a) Landschaftl. Acten.

Der Plan der alten Stände oder Renitenten war so angeleget, daß sie den Oberstlieutenant von Staudach von vorne angreifen wollten, indessen sollte die Emden Miliz, ihm von Uthwerdum in den Rücken fallen. Zu dem Ende war der Capitain Andree mit dem größten Theil der Emden Miliz von Leer nach Kiepe marschiret. Von hier rückte er mit den bewafneten Bauern aus Kiepe, Dchtelbur und Bangstede bis nach Wigbolsbur vor. So wie der Oberstlieutenant bemerkte, daß er zwischen zwei Feuer kommen würde, zog er am 23. Aug. die Besatzung aus Norden wieder an sich, und nahm seinen Rückzug nach Aurich. Dies war denn das zweitemal, daß der Oberste von Staudach von den alten Ständen zurückgedrängt wurde. Der Fürst nahm diesen Rückzug so ungnädig auf, daß er den Oberstlieutenant arretiren ließ, und ihn seiner militairischen Bedienungen entsetzte. Seine nachherige Verantwortung wirkte indessen so viel, daß er die Drostei in Wittmund behielt. Unter ihm hatten der Drost und landschaftliche Inspector von Fridag, der Hauptmann von Capell, und der Auricher Amtmann commandiret. Auch diese wurden in Verhaft gezogen; doch kamen beide letztere bald wieder in Freiheit. Der Fürst besorgte nun, daß die alten Stände auf Aurich losgehen würden. Er traf schon Anstalten vor, sich mit seinem Hofstaat nach Esens zu begeben, wenn die Renitenten weiter vordringen sollten. Bei diesem Austritte, wo der Fürst und die Unterthanen in einer offenen Fehde begriffen waren, saßen die Preußen in Emden und auf Gretshyl, die Holländer in Emden und auf Leer-Ort, die Dänen in Aurich, und die Kaiserl. Salvogarde in Leer stille, und waren müßige Zuschauer. Die Preußen und Holländer,
 well

weil der König und die Generalstaaten sich vorgefetzt¹⁷²⁶ hatten, sich mit den Streitigkeiten außer den Wällen der Stadt Emden, nicht zu bemengen; die Dänen, weil zwischen den Generalstaaten und dem Könige noch Verhandlungen über die ostfriesischen Irrungen gepflogen wurden, und die Ordre des Chefs der dänischen Truppen, wie aus einem Königl. Schreiben hervorgehet, nur noch erst dahin beschränket war, die fürstliche Residenz zu decken; und die Kaiserl. Salvogarde, weil sie zu schwach war, Thätlichkeiten zu verhindern, und schon seit langer Zeit ihre Autorität verloren hatte. Hiezu kam noch, daß der Chef, der Oberste Freiherr von Neuhof, genannt von der Ley, ohnlängst verstorben, und sein Nachfolger, der Kaiserl. Oberste Franz Ernst von Hoflinger noch nicht in Ostfriesland angekommen war (b). Wie wenig die Kaiserl. Salvogarde geachtet war, wird folgendes Beispiel erläutern. Am 2. April, kurz vor der leerer Action, hatten die Commun. Herren dem Kaiserl. Lieutenant Krüger, damaligen Vicecommendanten, andeuten lassen, daß sie ihn als den ärgsten Feind behandeln wollten, falls er sich in diese Sache mischen, oder sich nicht neutral halten würde. Auch hatten sie Bauern vor dem Kaiserl. Quartier als Schildwachen postiret, und diesen aufgegeben, den ersten Kaiserlichen Soldaten, der es wagen würde, herauszukommen, vor den Kopf zu schießen (c).

§. 15.

So wie die fürstliche Miliz Norden geräumet hatte, hielten an dem folgenden Tage die ständischen Truppen ihren Einzug. Die Anführer oder Officiere sowohl, wie die Gemeinen trugen grüne Sträucher von Buchsbaum auf ihren Hüten, entweder als ein

U 3

Ab.

(c) Spec. Faeti. p. 91.

1726 Abzeichen des Sieges oder der Freiheit. Gleich nach der Einquartierung nahmen die Administratoren Besitz von dem Pacht-Comtoir. Dann sederten sie die Bürgerschaft auf das Rathhaus. Schon lange hatte die Bürgerschaft zwischen dem Fürsten und den alten Ständen hin und her geschwanket. Nun aber fasste sie den Entschluß, ihre schriftliche Submission wieder zurückzunehmen, und den Magistrat zu verändern. Die Bürgermeister Wilken und Wentebach der jüngere wurden abgesetzt, und dagegen die vorigen Bürgermeister Palms und Johann Engelbart Kettler, die von dem Fürsten vorhin cassiret waren, wieder eingesetzt. Die Bürger erklärten sich ferner, daß sie mit dem Auricher Collegio nichts zu schaffen haben wollten, entsetzten ihren Administrator Wentebach der Administratur, und ernannten den Bürgermeister Palms wieder bei dem Emden Collegio zu ihrem Administrator. Beide Bürgermeister, Palms und Kettler, haben wir vorhin als eifrige Patrioten, dann wieder als Männer, die ihren Patriotismus bereuet und sich submittiret hatten, kennen gelernt, und nun warfen sie sich abermals als Vorsteher der Freiheit auf. So pflegt es bei jeder landverderblichen Revolution zu gehen, worin selten ächter Biedersinn, mehr aber Furcht, Zwang, Verzweiflung, Rache, und vorzüglich Eigennuß und Interesse die Triebfeder der Handlungen sind. Diejenigen, welche für Feinde der Freiheit und des Vaterlandes gehalten wurden, mußten ein hartes Schicksal untergehen. Der Regierungsrath und Amtesverwalter Kettler, und der Bürgermeister Wentebach der ältere, die am mehresten gehässig waren, entkamen dem ihnen drohenden Unstern durch die Flucht. Das Haus des letztern wurde indessen spoliiret. Seinen ansehnlichen Wein-Vorrath ließ man durch den Keller fließen, Schränke

Schränke und alles andere Hausgeräth wurde ent-¹⁷²⁶zwei geschlagen, und Leinen und Tischzeug wurde in Stücken zerrissen. Mehr Unfug würde durch die Stadt betrieben seyn, wenn nicht die in Norden anwesenden Administratoren von dem Appelle und Rheden, der Syndicus Heslingh und der Doctor Homfeld diesem vorgebeuget hätten. Indessen wurden vierzig bis fünfzig Personen aus ihren Häusern geschleppt und auf das Rathhaus gefangen gesetzt. Von diesen Gefangenen wurden nachher die drei vornehmsten der Bürgermeister Wilkens, der Rathsverwandte Mesander und der Ausmiener Schattborg auf einem Wagen, dreizehn andere Bürger aber, mit Stricken an den Armen gebunden, zu Fuße nach Emden abgeführt. Der Doctor Suur, Gerichtsverwalter der Herrlichkeit Up- und Wolthusen, der die Up- und Woltbusen Bauern angeführt hatte, ritt mit entblößtem Degen vor, und führte die Gefangenen in Begleitung bewaffneter Bauern nach Emden ab. Die Besorgniß, daß der Fürst wiederum seine gehorsame Unterthanen, und besonders die Harlingerländer aufbieten, und die Stadt Norden angreifen würde, bewog die Administratoren Norden besfestigen und vor der Stadt einige Schanzen aufwerfen zu lassen (d).

§. 16.

Die Stadt Norden hatte denn nun ihre Submission wieder zurückgenommen, und war zu den alten Ständen übergetreten. Da Norden bei dieser veränderten Lage keine starke Besatzung nöthig hatte, verließ der Capitain Cramer am 28. August mit seiner Compagnie diese Stadt. Er durchzog Nordor

U 4

und

(d) Landschaftl. Acten und Spec. Facti, p. 25. und in den Beylagen. p. 42-44.

1726 und Berumer Amt, verrichtete hier die Pegelung, und predigte mit seiner Compagnie, mit 600 Bauern aus Keiberland und mit zwei Kanonen Vaterlandes-Liebe und Freiheit. Seine Ankunft bewirkte gleich die Revocation der Submissionen dieser beiden Aemter. Es fanden sich sofort Deputirte erst aus Norden und dann aus Berumer Amt in Norden ein, die den Beitritt zu den vereinigten Communen den Commun-Herren, (diese waren nun in Norden versammelt,) eröffneten. So waren nun die Aemter Emden, Gresthl, Leer, Stieckhausen, Norden und Berumer Amt mit einander verbunden. Auch war fast ganz Auricher Amt, bis auf einige Dörfer diesem Bündnisse beigetreten. Die Commun-Herren veränderten nun die Unterschrift ihrer Verfügungen. Bisher lautete sie vereinigte Communen, nun nahmen sie die Unterschrift an: vereinigte Aemter, oder Bevollmächtigte der vereinigten Aemter. Auch bedienten sie sich eines neuen Siegels. Dieses hatte den Buchstaben L. [Libertas] mit der Umschrift: vereinigte Stände (e).

§. 17.

Die Stadt Aurich und das Amt Friedeburg wurden von den vereinigten Aemtern zu dem Bunde schriftlich eingeladen. So lautet das Schreiben der vereinigten Aemter aus Norden vom 29. August an den Auricher Magistrat und an die Bürgerschaft:

„Wir können Ihnen nicht verhalten, welchergestalt
 „die Aemter Emden, Gresthl, Leerort, Aurich, Nor-
 „den und Stieckhausen sich vereinbaret, der Freiheit
 „des Vaterlandes mit zusammengesetzten Kräften
 „vorzustehen; und insonderheit das aecordmäßige
 „Collegium in Emden zu maintainiren, und hingegen
 „das

(e) Landschafil. Acten und Spec. Facti, p. 26. und Beylagen. p. 41. und 43.

„das prätentirte neue Collegium zu Aurich in keinem
 „Stücke zu erkennen, und denn das Amt Verum
 „nicht nur bereits in solchem Werk begriffen, solcher
 „Vereinigung zu accediren, sondern auch in specie
 „die Stadt Emden vorlängst und die Stadt Norden
 „sich jüngst damit in allen Puncten conformiret und
 „vereinbaret haben. Wenn nun also die sämtlichen
 „ostfriesischen Landes-Stände sich desfalls verein-
 „baret, und wir ungerne sehen möchten, daß die
 „Stadt Aurich von solcher Vereinigung ausgeschlo-
 „ssen blaiße, als wollen wir eine eathegorische schleu-
 „nige Antwort von unsern Hoch- und vielgeehrtesten
 „Herrn hiemit ersuchet haben, — damit wir unsere
 „fernere Mesüren darnach nehmen mögen.“ Dieses
 Schreiben war von einem Notarius Böhming im
 Namen der vereinigten Aemter, deren Secretair er
 war, unterschrieben. In dem Einladungsschreiben
 der vereinigten Aemter an die Eingefessenen des Amts
 Friedeburg, lieget schon ein mehr drohender Ton:
 „Gleichwie nicht zu zweifeln, ein jeder wohlmeinens-
 „der ostfriesischer Patriot werde sich jederzeit die Bei-
 „behaltung der theuren Accorden angelegen seyn las-
 „sen, als haben wir auch zu den Herren das Ver-
 „trauen, Dieselben werden mit uns einig seyn, und
 „wie wir nun nichts anders, als die aus Nachlebung
 „der Accorden fließende Ruhe und Friede des Landes
 „bezielen, so versichern wir den Herren hiemit auf
 „Ehre, Treu und Glauben, daß, im Fall sie ihre
 „Deputirten binnen zweimal 24 Stunden zu uns
 „anhero senden, und sich mit uns vereinigen werden,
 „keinem an Leib, Haab und Gut ein Haar gekränkter
 „werden solle. Gegeben in Norden den 29. Aug.“
 Die Antwort des Auricher Magistrats und der
 Bürgerschaft ist mir unbekannt. So viel ist aber
 einleuchtend, daß die Stadt, wenn sie auch wollte,
 U 5 dennoch

1726 dennoch nach ihrer Lage der Conföderation nicht betreten durfte. Wie die Friedeburger dachten, erhellet aus ihrer Antwort vom 3. Sept. darin heisset es unter andern: „Wir haben unsere auf die allerhöchsten Kaiserlichen Decrete freiwillig ertheilte „Partitions-Erklärungen nicht um unsere und des „dritten Standes erlangte Privilegien und Immunitäten einzuschränken, sondern zu dem Ende ausgestellt, weil wir nach unserm Begreifen erachten, „daß solche Decrete der Libertät des dritten Standes eben nicht touchiret, vielmehr dem Amte Friedeburg, „welches mit so vielen herrschaftlichen Gefällen und „Hofdiensten, wovon andere Ämter nichts wissen, „beladen ist, und unproportionirliche Schatzungen „beibringen muß, dadurch eine Erleichterung zu hoffen hat. — Da übrigens nach den Accorden ein „Stand dem andern nichts vorzuschreiben hat: so ist „es uns unbegreiflich, wie wir eine Kränkung und „Mißhandlung an unseren Leibern, Haab und Gütern „zu gewärtigen haben sollen. Denn wir wollen nicht „hoffen, daß die Herren sich einer Herrschaft über „uns und das unsrige anmaßen wollen, als welches „mit der ostfriesischen Freiheit nicht compatible erachtet wird, nicht weniger, daß sie die Werkzeuge solcher Mißhandlung wider uns ausschicken werden, „welches die größte Grausamkeit und Anarchie seyn „würde. — En fin Wir Friedeburger suchen Friede, und bitten, daß die Herren uns, als abgelegene in Ruhe lassen. Wir wollen es auf die Herren „ankommen lassen, und sehen, was gutes und vortheilhaftes sie für den dritten Stand erstreiten, und „das soll uns mit gelten.“ (f)

S. 18.

(f) Species Facti Beylage. p. 30. und 39.

Durch diese Conföderation waren nun alle Pacht-Comtoiren bis auf das Auricher und Friedeburger in den Händen der alten Stände, oder der sogenannten Renitenten. Das Friedeburger Pacht-Comtoir war das kleinste, das unbeträchtlichste, und der Pächter des Auricher Comtoirs konnte seinen Pacht nicht entrichten, weil nur blos die Accise aus der Stadt Aurich in seine Cassé floß, die Communen auf dem platten Lande aber, die zu seinem Districte gehörten, fast alle an der Conföderation Antheil nahmen. Die Landes-Cassé des Auricher Collegii mußte also nothwendig leer bleiben. So wie dadurch dieses Collegium sank, so stieg nun wieder das Emden Collegium empor. Das Personale des Auricher Collegii hatte sich überdem so vermindert, daß es auch dadurch außer aller Activität gerieth. Die beiden ritterschaftlichen Administratur Stellen blieben noch unbesezt. Die beiden Administratoren des dritten Standes, Fridag und Bley, erster wohnte in Hage, letzter in Friedeburg, konnten nicht sicher nach Aurich reisen. Aus Furcht aufgehoben zu werden, war jener nach Jever, dieser nach Oldenburg geflüchtet. Der Administrator Wenkebach aus Norden war förmlich abgesezt, und hielt sich als Emigrant in Jever auf. Den Inspector, Drosten von Fridag, hatte der Fürst arretiren lassen. So blieb alleine der Auricher Administrator Greems, mit dem Syndico von Wicht dem Landrentmeister Sieffen und dem Secretair Eanen über. Dagegen saßen in dem Emden Collegio aus der Ritterschaft von dem Appelle, aus dem Städten-Stande für Emden Stoschius und für Norden Palms, und aus dem dritten Stande Rheden und Ter Brack. Der Doctor Homfeld war noch Syndicus, Schluiter Landrentmeister und von Wingene Secretair. Der
bis

316 Ein und dreißigstes Buch.

1726bisherige erste Secretair, Doctor Johann Zernemann, hatte sich indessen ohnlängst submittiret, und dadurch seine Entlassung erhalten. Weil er ein sehr geschickter Mann war, so wurde er in dem folgenden Jahre bei dem Aaricher Collegio als erster Secretair wieder angesezt. Von der Zeit an nannten ihn die Emden, Zernemann den Apostaten. Seine Stelle bei dem Emden Collegio war durch den Doctor Bertling wieder besetzt (g). Bei diesen mißlichen Umständen des Aaricher Collegii hielt sich die Kaiserliche Commission an den natürlichen Grundsätzen der Selbstliebe an. Sie gab dem Landrentmeister auf, die wenigen vorrätigen und aus den Aaricher und Friedeburger Comtoiren zu erwartenden Gelder zu Bestreitung ihrer Commissions-Diäten und zur Bezahlung der Kaiserlichen Salvogarde aufzuheben. Hierwider protestirte das Hofgericht, weil es wegen seiner Gehälter von je her auf das Aaricher Pacht-Comtoir angewiesen war. Diese Protestation verwurfsen die Commissarien. Ihr Entscheidungsgrund war, weil die Renitenten die Commission und die Kaiserliche Salvogarde auszuhungern suchten: so gebührte ihnen wegen eigenmächtiger Zurückhaltung der für sie bewilligten Anlagen, bei allen gemeinschaftlichen Landes-Geldern der Vorzug (h). Das Hofgericht wußte es indessen so einzuleiten, daß es, so welt die Casse reichte, befriediget wurde. So erhielt auch selbst das Administrations-Collegium nur abschlägige Zahlung, die Commission gieng aber völlig leer aus. Ich bemerke hiebei noch, daß die der Commission versprochene Diäten sich wechselsweise in dem

(g) Landschaftl. Acten.

(h) Kaiserl. Commiss. Anzeige von dem Ungrund der wider sie gemachten Imputationen. p. 26.

dem einen Monate 1100, in dem andern 1000 Rthlr. 1726
also überhaupt jährlich 12600 Rthlr. betrogen (i).

§. 19.

Wie sehr sich die Generallstaaten angelegen seyn lassen, die Stände und den Fürsten zu vereinigen, und die Gährungen durch ein gütliches Auskommen zu dämpfen, ist schon einigemal angeführt worden. Da sie den Fürsten zu keinen Tractaten bewegen konnten, wandten sie sich, wie im August die Verwirrungen mehr überhand nahmen, an die Kaiserl. subdelegirte Commission. In ihrem Schreiben vom 19. August drückten sie sich unter andern so aus: „Es schmerzet uns sehr, daß Se. Hochfürstl. Durchl. so wenig geneigt sind, durch gütliche Tractaten die Streitigkeiten zu verebnen, und uns alle Hoffnung benehmen, den Frieden zu bearbeiten, die wir uns von Anfang her keine Mühe verdrießen lassen, eine Vereinigung zu bewürken, welche der Kaiserlichen Intention entsprechen wird. — Wir ersuchen Ew. inständig, den Fürsten zu einem Vergleich zu bewegen. — Wir werden von unserer Seite nicht ermangeln, bei dem Magistrat in Emden und ihren Adhärenten die Einstellung aller Feindseligkeiten und Thätlichkeiten zu bewürken, und solche Mittel ausfindig zu machen, wodurch die Autorität des Kaisers, und die Würde Deroselben Obergerichtlichen Amtes ungeschmälert erhalten bleibe. Dies ist das einzige Mittel, dem Ruin des unglücklichen Landes vorzubeugen. Wir sehen mit Verlangen von Ew. einer baldigen Antwort entgegen, um darnach sowohl in Absicht unserer Verpflichtung (k) als unserer Rechten

(i) Landrechnungen von 1725—1727.

(k) Der übernommenen Manutention.

1726 „Rechten und Interesse unsere Maas-Regeln zu
„treffen“. (1)

§. 20.

Da die alten Stände nun in dem ganzen Lande die Oberhand hatten, das Aüricher Collegium ganz außer aller Activität gesetzt war, und die Generalstaaten so dringend die Ruhe wieder herzustellen suchten, auch nicht undeutlich zu verstehen gaben, daß sie endlich die versprochene Manutenenz der Accorde wirksam machen müßten: so glaubte der Emden Magistral, daß nun das fürstliche Ministerium zu einer Ausföhnung nicht so sehr, wie vorhin, abgeneigt seyn möchte. Unter dem 7ten Septemb schrieb der Magistral an den Fürsten: „Ew. Hochfürstl. „Durchl. wird unverhalten seyn, welche äquitable „Entschließung Ithro Hochmögenden, die Herrn „Generalstaaten unter dem 19 August geäußert, „und was sie an die Commission rescribiret haben. — „Wir sehen zu Ithro Durchlaucht das unterthänigst „demüthigste Vertrauen, Sie werden Dero Land „und Leuten Ithro hohe Landesväterliche Zuneigung „nicht sogar entziehen, daß Sie Sich zu einem Ver- „gleich nicht sollten bewegen lassen können; zumah- „len wir demüthigst versichern, daß wir zur Bezeu- „gung unserer unterthänigsten Devotion zu Hebung „der landverderblichen Irrungen, nach äußerstem „Bermögen alles werden beytragen helfen, und des- „falls an unserer Mitglieder Beystimmung gar nicht „zweifeln, wenn wir nur sammt und sonders einer „gütlichen Unterredung und Handlung mögen ge- „würdiget werden, als wozu wir alles Bittens, „Stehens

(1) Bürgermeister und Rath der Stadt Emden ab-
genöthigte Vorstellung vom 27. Septemb. 1726.
p. 17. und 18.

„Flehens und Sollsehkrens ohnerachtet, leider! bis 1726
 „hero nicht gelangen mögen. Durchlauchtigster
 „Fürst, gnädigster Herr! Ihero vielfältig gepriesene
 „Clemenz und hohe mitleidige Gemüthsgaben machen
 „uns die Hoffnung, daß wir so glücklich seyn wer-
 „den, zu Vorkommung des angedroheten Unter-
 „ganges des armen Landes, Dero hohes Fürst-
 „väterliches Mitleiden in tiefster Devotion zu er-
 „bitten. Weilen aber dieserwegen, als auch anderer
 „Landesangelegenheiten halber, die Haltung des all-
 „gemeinen prorogirten Landtages erforderlich ist: So
 „bitten wir unterthänigst, denselben förderfamst aus-
 „zuschreiben.“ — Die Ritterschaft hielt am 17.
 Septemb. in Norden eine Versammlung, um sich
 zur Hebung der so weit ausgehenden Irrungen zu be-
 rathschlagen. Auch sie fand gut, bei dem Fürsten
 unter dem 19. Septemb. auf die Ausschreibung eines
 allgemeinen prorogirten Landtages, jedoch außerhalb
 der Stadt Aurich, anzuhalten. Auch der dritte
 Stand hielt auf besondere in Emden bei dem Colle-
 gio, oder der geheimen Commission eingereichte Voll-
 machten, die von ohngefähr 800 Personen unter-
 schrieben waren, unter dem 4. Octob. um einen Land-
 tag, jedoch ebenfalls außerhalb der Stadt Aurich,
 an. Eben dieses Gesuch brachte die Stadt Norden
 unter dem 10. Octob. bei dem Fürsten an (m).

§. 21.

So war denn die Eröffnung eines allgemeinen
 Landtages der Wunsch der ganzen Nation, der sämt-
 lichen Stände. Nach den Landesverträgen konnte
 der

(m) Spec. Facti Beilage, p. 44—48. und 58—60.
 die Suppliquen von Norden und dem dritten Stan-
 de sind abgedruckt in der Specialanzeige der Ritters-
 schaft, den Städten und dritten Stände vom 15.
 Octob. 1726, p. 9—21.

1726 der Fürst, wenn auch blos die Administratoren, oder auch nur ein einzelner Stand auf einen Landtag antragen, ein solches Gesuch nicht von der Hand weisen. Diese Landesverträge hatte die Ritterschaft in ihrem Schreiben vom 19. Septemb. dem Fürsten vorgehalten: „Ihro Durchlaucht — heißt es darin — werden es in hohen Gnaden benehmen, daß die „Ausanschreibung eines Landtages nicht verwegert werden mag, und werden Dero hohen Penetration „nach, gnädigst ermessen, daß mit göttlichem Bey- „stand auf solchem allgemeinen Landtage dergleichen „Mittel werden benahmet werden können, wodurch „des Landes Ruhestand wiederum hergestellt, und „Ihro Durchlauchtigkeit von den Ständen treuherzi- „gen Devotion unterthänigste Versicherung gegeben „werden mag.“ Ganz wider Vermuthen wurde dieses von der Ritterschaft, von Emden, Norden und dem dritten Stande angebrachte Gesuch abge- schlagen. So ohngefähr drückte sich der Fürst in seinen Rescripten an die Ritterschaft und Emden aus: „Weil die Ritterschaft und Emden, nach erfolgtem Kaiserlichen Ausspruch, sich nur nudata obsequii gloriam vorbehalten haben, und dieser Kaiserliche Ausspruch unter dem 13. Jun. erlassen worden, so wird blos die Submissions-Erklärung nur noch er- wartet, und bedarf es dazu keines Landtages. Da auch der unter dem Fürsten Christian Eberhard an- gefangene Landtag nach Aurich ausgeschrieben ist, so finden Se. Fürstl. Durchl. die Verlegung nach einem andern Ort seltsam, und die Ausschreibung des pro- rogirten Landtages unstatthast, weil dieser prorogirte Landtag einmal geschlossen, und diese Schließung der ständischen Protestation ohnerachtet, von dem Kaiser genehmiget ist.“ (n) Welcher unnütze Formalitäten-
Kram!

(n) Spec. Facti l. 6.

Kram! Konnte es dem Fürsten und den Ständen nicht gleich viel gelten, ob der Landtag ein prorogirter oder ein neuer Landtag hieß? und ob der Landtag in Aurich oder an einem andern Orte gehalten werden sollte? Freilich war die Eröffnung des Landtages in Aurich, worin Dänen und fürstliche Soldaten lagen, für die Stände bedenklich; konnte aber diese Schwierigkeit nicht durch ein sicheres Geleit selbste gehoben werden? Allein der Fürst wollte sich durchaus auf keine Tractaten einlassen, bestand schlechterdings auf die Execution der Kaiserlichen Decrete, und schlug darum den gebetenen Landtag ab.

§. 22.

Da der Fürst die angebotenen Tractaten ausgeschlagen, und den zur Beilegung der Streitigkeiten verlangten Landtag verweigert hatte: so glaubten die Stände nun ihre Hände in Unschuld waschen zu können. Sie suchten ihr Benehmen durch zwei gedruckte Tractate zu rechtfertigen. Der erste wurde von dem Magistrat in Emden, und der letztere von den Administratoren, im Namen der sämmtlichen Stände, ausgegeben. Jener führte den Titel: Bürgermeister und Rath der Stadt Emden abgenöthigte Vorstellung, auf die von Sr. Hochfürstl. Durchl. zu Ostfriesland an sie wegen vorzunehmenden gültlichen Tractaten, und Ausschreibung des allgemeinen freien Landtages eingekommene Erklärung, und dieser: „Der Administratoren speciale Anzeige, daß die Ausschreibung des allgemeinen prorogirten Landtages und die Verwilligung der gültlichen Tractaten wider den klaren Buchstaben der Accorden und die selbst redende Billigkeit versaget worden.“ Was diese Schriften bezielen, gehet aus der Vorrede der letztern Abhandlung hervor. „Wir wollen — heiße

Ostfr. Gesch. 7. B. F es

1726's darin — dem fürstlichen Ministerio den Prätext „vor aller Welt benehmen, daß die Stände keinen „gütlichen Vergleich über die vorschwebenden Differenzen verlangen.“ In beiden waren vorzüglich der Canzler Brenneisen, und dann auch die Kaiserlichen subdelegirten Commissarien hart angegriffen. Diese ließen dagegen folgenden Tractat drucken: „Der Kaiserlichen Commission Anzeige wider die von den abgesetzten Administratoren und im Namen Bürgermeister und Raths der Stadt Emden durch den Druck ausgelassene ungebürliche Schriften, worin insonderheit der Ungrund der gegen die subdelegirte Commission gemachten Imputationen dargethan, und zugleich gewiesen wird, daß die Kaiserlichen Decrete von 1721 den vorigen Kaiserlichen Resolutionen, und den ostfriesischen Landesaccorden gemäß seyn.“ Der Inhalt gehet aus diesem Titel hervor. Dagegen rächte sich der Canzler Brenneisen an dem Emden Magistat durch seine „Gründliche Anweisung von dem Erb-Eigenthum und landesherrlichen Rechten und Gerechtigkeiten des ostfriesischen Regierhauses über die Stadt Emden,“ und dann an die alten Stände, durch die von ihm auf besondern fürstlichen Befehl veranstaltete und oft angeführte Species Facti von denen zwischen dem Fürsten und den Ständen vorschwebenden Streitigkeiten. Die Folge dieses öffentlich geführten Feder-Krieges war, daß jeder Theil in seiner Meinung bestärket wurde, und die Erbitterung stärkere Nahrung fand.

Fünfter Abschnitt.

§. 1. Völlige Anarchie und traurige Verwirrung in Ostfriesland. §. 2. Das Emden Collegium deduciret, daß die Kaiserlichen Decrete nicht iudicat werden können. §. 3. Es entstehen über die Hebung der zum Abtrag der holländischen Zinsen ausgeschriebenene Schatzungen neue Streitigkeiten. §. 4. Die Commun. Herren setzen die Revolution mit vielem Unfug und Gewaltthätigkeiten fort, §. 5. und rufen die Eingeseffenen wieder zu den Waffen. Eine Division nimmt ihr Hauptquartier in Bogband, die andere in Marienshave. §. 6. Letztere und die fürstlichen Truppen kommen bei Hage an einander. Nach einem dreistündigen Gefecht werden die Renitenten zurückgeschlagen, §. 7. da sie wegen ihrer Unordnung und schlechten Anstalten den an der Zahl schwächeren fürstlichen Truppen nicht widerstehen können. §. 8. Nach der schleunigen Flucht der Renitenten rücken die fürstlichen Truppen in Norden ein, worauf Norden sich wieder den Kaiserlichen Decreten submittiret. §. 9. und 10. Die Commun. Herren in Leer bieten noch einmal die Eingeseffenen auf. Diese rücken mit zwei Compagnien der ständisch Emden Garnison vor Norden. §. 11. Hier vor Norden werden die Renitenten zum zweitenmal geschlagen und aus einander gesprengt. §. 12. Die fürstlichen Truppen erobern Grimerzum §. 13. besetzen Behner und Leer. So gelanget der Fürst wieder zu dem Besiz des ganzen Landes bis auf die Stadt Emden. §. 14. Die ostfriesischen Mäusen besingen die Siege des Fürsten.

§. 1.

Dem Fürsten blieb nur, außer seinem Harlinger-¹⁷²⁶ Lande, welches in den ostfriesischen Irrungen nicht verwickelt war, blos das Amt Friedeburg und die Stadt Aurich nebst den Schlössern Strickhausen und Berum über. Selbst die Stadt Aurich steckte voller Renitenten (o), und diese gehorchten nur aus Furcht den fürstlichen Befehlen. Dagegen blieben die Friedeburger, so sehr ihnen auch von den vereinigten Aemtern zugesaget wurde, getreue Anhänger ihres Landesherrn. Freilich waren in der Stadt Norden, in dem Flecken Leer und auf dem platten Lande, besonders in Auricher und Berumer Amte,

2

noch

(o) Species Facti. p. 30.

